

VS_GERICHTE P1 21 81 vom 9. März 2022

VS Kantonsgericht, 2022-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1 21 81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_21_81)

FR: VS_GERICHTE P1 21 81 du 9 mars 2022

IT: VS_GERICHTE P1 21 81 del 9 marzo 2022

Regeste

P1 21 81 URTEIL VOM 9. MÄRZ 2022 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung
Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in
Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Berufungsklägerin und X _____,
Privatklägerin 1 und Y _____, Privatklägerin 2 gegen Z _____, Beschuldigter,
Berufungsbeklagter und Anschlussberufungskläger, ver- treten durch Rechtsanwalt Jodok
Wyer, Rechtsanwalt und Notar, Bahnhofstrasse 4, Postfach 596, 3930 Visp (Raufhandel,
sexuelle Belästigung) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Visp vom 25. Juni
2021 [VIS S1 20 43]

Erwägungen

E. 1

habe sich mit ihrem eifersüchtigen Freund gestritten, den sie provoziert habe. Alle seien betrunken gewesen. Da habe er die Privatklägerin 1 stoppen wollen und ihr gesagt, sie solle sich nicht wie eine Hure verhalten. Als Reaktion habe er einen Faustschlag ins Gesicht bekommen. Und die Privatklägerin begann, mit Gegenständen nach ihm zu werfen. Er selbst ergriff eine Kerze, um diese nach der Privatklägerin zu werfen, wurde aber von Gläsern an Kopf und Rücken getroffen. Seine Ehefrau sei am Boden gelegen und gleichzeitig hätten die Gebrüder F-J _____ gestritten. In diesem Moment wollte er alle Personen draussen haben. Er habe die Privatklägerin 1 am Arm und an der Schulter gepackt. Es sei möglich, dass er dabei auch einige Haare mit ergriffen habe. Danach habe die sich stark wehrende Privatklägerin 1 die ganzen Gläser vom Tisch geschlagen. Er habe an diesem Abend alle aus dem Lokal geworfen. Zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr habe er an diesem Abend mit dem Service abgeschlossen gehabt und war nicht betrunken. Nach Informationen seiner Ehefrau habe die Privatklägerin 1 an diesem Abend eine Flasche Gin und eine Flasche Wodka getrunken. Bis 22:00 Uhr sei die Situation normal gewesen, ausser die Gebrüder F-J _____. Am nächsten Tag hätten sich die Leute bei ihm entschuldigt (S. 277 A. 5).

- 26 - 6.10.5 An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 27. Mai 2021 wurde der Beschuldigte erneut befragt (S. 433 ff.). Er beginnt seinen Bericht damit, dass er dieses Fest in seinem Hotel erlaubt und viel Arbeit darin investiert habe, da dieses für ihn wie Werbung gewesen sei. Er selbst habe am Fest nicht teilgenommen, sondern sei in der Küche gewesen. Im Fumoir sei er nie gewesen, bis nach ihm gerufen worden sei. Dort sei eine grosse Diskussion in Gang gewesen zwischen den Gebrüdern F-J _____, der Privatklägerin 1, E _____, I _____ und weiteren Personen. Als Chef des Restaurants habe er sich verantwortlich gefühlt. Während dem Essen habe die Privatklägerin 1 mit ihm über seine und ihre Kinder und ihre Situation in der Schweiz gesprochen. Sie spricht den gleichen Dialekt wie er. Als er ins Fumoir kam, war die Privatklägerin 1 aufgeregt und hat ihren

Freund angeschrien. Sie habe gemeint, sie hätte kein Problem damit, mit zwei oder drei Typen ins Bett zu gehen. Dieses Verhalten habe dazu geführt, dass auch E _____ und I _____ in die Diskussion involviert wurden. Er selbst habe zunächst versucht, die Privatklägerin 1 mit Worten zu stoppen und ihr gesagt, sie solle aufhören, das Verhalten einer Prostituierten zu übernehmen. Dann habe er einen Faustschlag ins Gesicht erhalten und die Privatklägerin hat begonnen, Gegenstände nach ihm zu werfen. Dann habe er alle weggeschickt. Nur so habe die Situation gestoppt werden können (S. 435 f. A. 9). Er habe die Privatklägerin am Arm genommen und nach draussen geführt. Diese habe sich gewehrt und dabei Gläser zu Boden geworfen und Stühle umgekippt. Er bestreitet, dass er die Privatklägerin an den Haaren gezogen habe (S. 436 A. 10). C _____ habe dies von seiner Position aus nicht sehen können. Hätte er sie an den Haaren gezogen, wäre es gar nicht möglich gewesen, dass sie mit der freien Hand die Gläser abräumt (S. 436 A. 11). An der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, einer Gruppe erlaubt zu haben, ein Firmenessen durchzuführen. Es sei eine ruhige Gruppe gewesen. Nach dem Dessert wäre aber viel Alkohol konsumiert worden und die Stimmung habe sich verändert. Dazu habe er ein Video eingereicht. Dort sehe man, dass I _____, E _____ und die Gebrüder F-J _____ aufgeregt gewesen seien. Nach dem Essen habe er die Küche aufgeräumt und sich dann mit den Kunden an die Bar gesetzt, während sich ein Teil der Gruppe ins Fumoir begab, soweit er sich erinnere I _____, die Privatklägerin 1, E _____ und die Gebrüder F-J _____. Bei der ersten Phase der Auseinandersetzung sei er nicht dabei gewesen. Seine Frau habe interveniert und versucht, die Leute wieder zu beruhigen (S. 634 A. 4). Zunächst habe er es nicht für notwendig befunden, selbst zu intervenieren. Erst als seine Frau nach ihm gerufen habe, sei er ins Fumoir gegangen, da die Auseinandersetzung die Grenze überschritten habe und degeneriert war (S. 634 A. 5). Er habe versucht zu sagen: «Stopp, hört auf!» Zur

- 27 - Privatklägerin 1 habe er gesagt, sie solle sich nicht wie eine Prostituierte verhalten, da sie mit ihrem Verhalten F _____ und I _____ provoziert habe. Sie sei am Telefon gewesen und habe sich mit einem freizügigen Top über den Tisch gelehnt und gesagt, sie habe kein Problem, sie könne mit zwei oder drei anderen Personen in den Ausgang gehen. Als Reaktion habe er einen Faustschlag erhalten und dann aus der Oberlippe geblutet (S. 635 A. 6). Danach habe er sich umgedreht und wurde von der Privatklägerin 1 mit Blumenvasen beworfen. Er habe keine andere Möglichkeit gesehen, als die Privatklägerin 1 am Arm zu packen und sie aus dem Fumoir und aus dem Lokal zu führen. Er habe seine Frau und sein Restaurant beschützen und die Ordnung wiederherstellen müssen. Ansonsten wäre es noch schlimmer geworden (S. 635 A. 7). Er glaubt nicht, dass ihm die Privatklägerin 1 den Faustschlag wegen seiner Worte verpasste. Diese sei zu diesem Zeitpunkt aufgeregt und unkontrolliert gewesen. Zuvor, als er das Essen brachte, hätten sie sich noch normal unterhalten (S. 635 A. 9). Die Kerze habe er aus einem Verteidigungsreflex ergriffen, da er mit Gegenständen beworfen worden sei. Er habe damit aber nicht gemacht (S. 635 A. 10). 7. Die meisten Beteiligten sehen einen Streit zwischen der Privatklägerin 1 und deren Freund als Ausgangspunkt der Auseinandersetzung. Es setzt sich innerhalb der Firma das Narrativ durch, dass die Privatklägerin «Schuld» an der Eskalation des Abends trage. Dies ist bei der Würdigung der Aussagen zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite ist bemerkenswert und überraschend, dass die Ausführungen der Privatklägerin 1 selbst einen solchen Streit zunächst unerwähnt lassen und den Eindruck vermitteln, die Privatklägerin sei plötzlich und ohne dass zuvor etwas geschehen wäre, von E _____ und dem Beschuldigten angegriffen worden (S. 21 A. 10 ff.). Auch auf Nachfrage hin (S. 24

A. 35) ist sie nicht in der Lage, einen Grund für die Ausein- setzung zu benennen. Auffällig ist hingegen ihre Aussage, es sei bekannt, dass der Be- schuldigte im Rausch aggressiv werde und alle Frauen als Schlampen bezeichne (S. 21 A. 13). Den Angriff auf sich situiert sie zeitlich vor dem Streit mit ihrem Freund (S. 84 A. 17). Diese zeitliche Abfolge widerspricht den Aussagen aller übrigen Beteiligten. Auch bezüglich der Fragen, wer zu Beginn der Auseinandersetzung anwesend war, sagt sie widersprüchlich aus (S. 84 A. 18 f.). Bemerkenswert ist weiter, dass die übrigen Betei- ligten, soweit sie hierzu Aussagen machen, zwar einen Angriff von E _____ auf die Privatklägerin 1 beschreiben, den Beschuldigten dabei aber nicht gesehen haben wol- len. Weiter will die Privatklägerin 1 einen Schlag des Beschuldigten gegen F _____ gesehen haben. Dieser behauptet aber selbst nicht, vom Beschuldigten geschlagen wor- den zu sein.

- 28 - An der Sachverhaltsdarstellung der Privatklägerin 1 verbleiben im Ergebnis erhebliche Zweifel. Insbesondere vermittelt sie den Eindruck, einen Teil ihrer Auseinandersetzun- gen bewusst verschweigen und den Beschuldigten über Gebühr belasten zu wollen, um ihren Freund zu schützen. Auf ihre Aussagen kann mithin nicht abgestellt werden. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Beschuldigte erst dazugekommen ist, als die Rauferei schon im Gange war. Es bleibt zu prüfen, ob und wie sich der Beschuldigte beteiligt hat. Aufgrund der soweit übereinstimmenden Aussagen ist erstellt, dass sich der Beschuldigte zunächst nur mit Worten einmischte und daraufhin von der Privatklä- gerin 1 einen Faustschlag ins Gesicht erhielt. Die Aussagen differieren darüber, was der Beschuldigte genau gesagt hat. Offenkundig ist jedoch, dass sich die Privatklägerin 1 durch die Aussage des Beschuldigten provoziert fühlte und dabei das Wort «Schlampe» bzw. «putana» fiel. Der Beschuldigte führt dazu aus, J _____ habe die Privatklä- rin als Schlampe bezeichnet und er habe diese darauf hingewiesen, ihr Freund be- zeichne sie schon als Schlampe (S. 62 A. 20). Aufgrund der divergierenden Aussagen und dem wahrscheinlichen Ablauf ist naheliegend, dass die Privatklägerin 1 als erstes von ihrem Freund als Schlampe bezeichnet wurde. Die Angabe des Beschuldigten, diese Aussage aufgenommen und zitiert zu haben, ist damit glaubhaft. Im weiteren Verlauf der Befragungen gibt der Beschuldigte zu, das Verhalten der Privatklägerin 1 mit jenem einer Prostituierten gleichgesetzt zu haben. Ob er die Privatklägerin 1 nochmals selbst als Schlampe bezeichnete, nachdem ihn diese geschlagen hatte, wie dies F _____ aussagt (S. 37 A. 20), kann dahingestellt bleiben, wäre aber grundsätzlich ebenso nach- vollziehbar, wie dass der Beschuldigte seine Gäste alsdann nach Draussen beordnete. Die Privatklägerin 1 hat im Anschluss daran begonnen, mit Gegenständen den dem Be- schuldigten zu werfen. Der Beschuldigte gibt an, eine Kerze genommen zu haben, um damit an der Rauferei teilzunehmen. Dazu kam es aber durch den Bewurf nicht mehr. Schliesslich konnte der Beschuldigte die Privatklägerin 1 ergreifen und nach draussen führen. Wo und wie der Beschuldigte sie ergriff, wird in den Aussagen unterschiedlich dargestellt. Während die Privatklägerin 1 und C _____ die Situation so darstellen, dass er sie an den Haaren zog, behaupten der Beschuldigte und E _____, er habe sie an der Jacke beim Arm bzw. an der Kapuze gehalten. Wie auf den Videos zu sehen ist, hatte die Privatklägerin am fraglichen Abend gerade, etwas mehr als schulterlange Haare. Es ist daher möglich, wenn nicht gar wahrschein- lich, dass der Beschuldigte mit derselben Hand sowohl Kapuze wie Haare zu fassen bekam.

- 29 - Weitere im Zusammenhang mit der Rauferei angeklagte Tathandlungen sind nicht an- geklagt bzw. lassen sich nicht nachweisen. 8. Strafbar ist, wer sich an einem Raufhandel

beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung einer Person zur Folge hat. Straffrei bleibt dagegen, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden schlichtet (Art. 133 StGB). Es handelt sich hierbei um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, wobei der Erfolg den Charakter einer objektiven Strafbarkeitsbedingung hat (BGE 141 IV 454 E. 2.3.2 m.w.N.). Nicht erforderlich ist, dass die beschuldigte Person den Erfolg selbst herbeigeführt, gewollt oder in Kauf genommen hat (BGE 137 IV 1 E. 4.2.2 f.). Der Begriff der Beteiligung wird weit gefasst und schliesst namentlich auch ein Anfeuern oder eine Provokation der Raufenden mit ein, wenn es dadurch zu einer Verlängerung des Raufhandels kommt und die abstrakte Gefährdung so länger andauert (Maeder, Basler Kommenta, 4. A., 2019, N. 13 zu Art. 133 StGB). Die Straffreiung nach Absatz 2 ist hingegen eng auszulegen und wird durch jede den Raufhandel befeuernde Handlung verwirkt (BGE 131 IV 150 E. 2.1.2). Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, wobei in der Regel ein direkter Vorsatz gegeben ist. Eventualvorsatz kann dort vorliegen, wo der Täter bewusst in Kauf nimmt, den Raufhandel durch seine Intervention zu veranlassen oder zu verlängern.

9. Die Vorinstanz hat erkannt, dass dem Beschuldigten bei seiner ersten Intervention der Vorsatz fehlte, den Raufhandel zu verlängern. Sie gelangt vielmehr zum Schluss, dass der Beschuldigte die Absicht hatte, die Streitereien unter seinen Gästen im Fumoir zu beenden. Dies passt zur Tatsache, dass der Beschuldigte von seiner Ehefrau ausdrücklich gerufen wurde, um den eskalierenden Streit im Fumoir zu beenden. Ein Interesse des Beschuldigten, den Streit weiter zu eskalieren, ist nicht erkennbar. Seine ganze Interessenlage war entgegengesetzt gerichtet. Hingegen hat der Beschuldigte bewusst das Verhalten der Privatklägerin 1 mit jenem einer Prostituierten verglichen und dies in beleidigender Absicht. Dem Beschuldigten stand es frei, die Privatklägerin 1 für ihr offenbar provozierendes Verhalten abzumahnern. Dies allerdings bewusst mit einer strafrechtlich relevanten Beschimpfung (Art. 177 StGB) zu verbinden, war unnötig und provokativ. Mit seiner beleidigenden Absicht hat der Beschuldigte auch eine negative Reaktion der Privatklägerin 1 und damit eine Verlängerung des Raufhandels in Kauf genommen. Nachdem der Beschuldigte selbst von der Privatklägerin geschlagen wurde, kommen emotionale Rachemotive für eine Beteiligung am Raufhandel hinzu. Dazu passt, dass der Beschuldigte eine Kerze ergriff, um sie nach der Privatklägerin 1 zu werfen. Die Vorinstanz sieht den Beschuldigten in diesem Zeitpunkt und als er die Privatklägerin 1 nach

- 30 - draussen führte in einem Zustand der berechtigten Notwehr. Dem kann nur teilweise gefolgt werden. Da der Beschuldigte im fraglichen Zeitpunkt, nach dem Schlag in sein Gesicht, mit Gegenständen beworfen wurde, lag grundsätzlich eine Notwehrsituation vor. Um entsprechend durch Notwehr entschuldigt zu werden, muss die Tathandlung allerdings geeignet sein, den bestehenden oder drohenden Angriff abzuwehren (Niggli/Göhlich, Basler Kommentar, 4. A., 2019, N. 28 zu Art. 15 StGB). Solches ist für den (versuchten) Wurf mit einer Kerze nicht ersichtlich. Dieses Verhalten war nicht auf eine Abwehr des bestehenden Angriffs gerichtet, sondern der Beschuldigte beabsichtigte, zum Gegenangriff überzugehen. Durch seine drohende Haltung provozierte er eine Verlängerung des Raufhandels und nahm so weiter daran teil. Auf der anderen Seite ist mit der Vorinstanz zu erkennen, dass sich der Beschuldigte, als er die Privatklägerin 1 nach draussen führte, wieder in einer Notwehrsituation befand. Diese aus seinem Lokal zu entfernen war geeignet, deren Angriff auf sein Eigentum zu beenden. Dass er die Privatklägerin 1 dabei an den Kleidern ergriff, war angesichts der Renitenz derselben verhältnismässig. Ein Schleifen an den Haaren der Privatklägerin 1, lässt sich aufgrund der widersprüchlichen Aussagen der Beteiligten und der nicht ausschliessenden Tatsache, dass C _____ die langen

Haare mit der Kapuze ver- wechselt haben könnte, nicht rechtsgenügend beweisen. Im Ergebnis ist der Angeklagte des Raufhandels nach Art. 133 StGB schuldig zu spre- chen.

10. 10.1 Die Berufung nach Art. 398 ff. StPO ist ein reformatorisches Rechtsmittel (BBl 2006 S. 1318 Ziff. 2.9.3.3). Das Kantonsgericht verfügt demzufolge als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht und selbst bezüglich der Strafzumessung (vgl. Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Es ist ihm somit gestattet, die Strafe unter Berücksichtigung der wesentlichen Strafzumessungsfaktoren selbst festzu- setzen (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Bundesgerichtsurteil 6B_245/2015 vom 5. Mai 2015 E. 1), wobei es bei gehöriger Bemessung der Strafe durch die Vorinstanz sich deren Ausführungen zu Eigen machen kann und auf diese verweisen darf.

10.2 Das Gericht bemisst die Sanktion innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Ver- hältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB; vgl. auch Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB). Verschulden im Sinne von Art. 47 StGB ist das

- 31 - Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs und bezieht sich auf den gesamten Un- rechts- und Schuldgehalt der zu beurteilenden Straftat (BGE 134 IV 1 E. 5.3.3 m.w.N.). Das (Tat-)Verschulden setzt sich aus objektiven und subjektiven Tatumständen zusam- men (sog. „Tatkomponenten“), deren wesentlichen Kriterien der Gesetzgeber in Art. 47 Abs. 2 StGB kodifiziert hat. Das Gericht hat bei der objektiven Tatschwere z.B. die Art und Weise des Vorgehens und das Ausmass der Verletzung und Gefährdung des Rechtsguts zu prüfen (Mathys, Strafzumessung, 2016, N. 66 ff. und N. 72 ff.). Die sub- jektive Tatschwere bezieht sich u.a. auf die Beweggründe und die kriminelle Energie des Täters (Mathys, a.a.O., N. 101 und N. 105 ff.). Das Gericht hat neben diesen tatbezoge- nen Komponenten individuelle, täterbezogene Umstände zu beachten, die mit der zu beurteilenden Straftat nicht im Zusammenhang stehen (vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 m.w.N.). Vorstrafen fallen unter die „Täterkomponenten“, die Vor- strafenlosigkeit wirkt sich demgegenüber bei der Strafzumessung ausser bei ausserge- wöhnlicher Gesetzestreue neutral aus. Sie ist deshalb nicht strafmindernd zu berück- sichtigen (BGE 136 IV 1 E. 2.6). Das Verhalten nach der Tat gehört zu den Erkenntnis- quellen für die Täterpersönlichkeit (BGE 113 IV 57).

10.3 Der Raufhandel ist mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht (Art. 133 Abs. 1 StGB), während für die sexuelle Belästigung eine Busse bis zu Fr. 10'000.-- ausgefällt werden kann (Art. 198 i.V.m. 106 StGB). Da die beiden Strafen nicht gleichartig sind, sind für beide Delikte gesonderte Strafen festzusetzen und zu ku- mulieren (Trechsel/Thommen, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetz- buch, Praxiskommentar, 3. A., 2018, N. 7 zu Art. 49 StGB).

10.3.1 Der Beschuldigte wurde durch das Kantonsgericht Wallis am 2. Juni 2017 wegen Raufhandels, Beschimpfung und versuchter Drohung zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt. Weiter wurde ihm mit Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom 28. Mai 2019 eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen wegen einfacher Körperverletzung auferlegt. Den beiden Urteilen lagen jedoch Sachverhalte zu Grunde, welche vom heute zur Beurteilung anstehenden erheblich abweichen. Insofern ist nicht zu erwarten, dass der Beschuldigte weitere, gleichartige Straftaten begehen wird und es ist auf den Wider- ruf des bedingten Vollzugs dieser Strafen zu verzichten.

10.3.2 Unter objektiven Gesichtspunkten ist zu beachten, dass der Beschuldigte nicht der Auslöser des Raufhandels war, sondern ausdrücklich herbeigerufen wurde, um in seinem Lokal für Ordnung zu sorgen. Dabei hat er sich von den bereits im Raum beste- henden Aggressionen mitreissen lassen. Schläge seinerseits sind nicht nachgewiesen und es ist vielmehr zu beurteilen, dass er sich mit einer

Beleidigung und in drohender

- 32 - Art und Weise in den bestehenden Raufhandel einmischen wollte. Die objektive Tatschwere ist noch als leicht zu qualifizieren. 10.3.3 Aus subjektiver Sicht ist zu beachten, dass sich der Beschuldigte erst aktiv in den Raufhandel einmischen wollte, nachdem dieser bereits in Gang war und sowohl seine Ehefrau wie auch sein Eigentum bedrohte. Allerdings war er bereit, mit Gegenständen zu werfen und damit ein erhebliches Verletzungsrisiko für die Beteiligten und Dritte in Kauf zu nehmen. Weiter sind auch die Vorstrafen zu berücksichtigen, welche ein gegenüber dem Normalfall erhöhtes Gewaltpotential des Beschuldigten erkennen lassen. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich damit in ihrer Gesamtheit leicht strafe erhöhend aus. 10.3.4 Angesichts der leichten objektiven Tatschwere ist auf eine Geldstrafe zu erkennen. Diese ist aufgrund der retrospektiven Konkurrenz (Art. 49 Abs. 2 StGB) als Zusatzstrafe zu den mit Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom 28. Mai 2019 ausgefallenen 30 Tagessätzen zu bestimmen. Durch die Ausfällung einer Zusatzstrafe soll ein Täter weder benachteiligt oder bessergestellt werden als bei der Beurteilung von Straftaten, welche zeitlich zusammen hätten beurteilt werden können. Es wird hypothetisch eine Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB gebildet, wobei das rechtskräftige frühere Urteil unangetastet bleibt. Es wird einzig eine Zusatzstrafe zur früheren Strafe gefällt (Ackermann, Basler Kommentar, 4. A., 2019, N. 129 f. zu Art. 49 StGB). Um bei der Bildung der Zusatzstrafe dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat. Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Die Zusatzstrafe ist

- 33 - somit die infolge Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Bildung der Zusatzstrafe Rechnung tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4; Mathys, a.a.O., Rz. 541). Vorliegend sind sowohl die einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) wie der Raufhandel (Art. 133 StGB) mit derselben Strafdrohung versehen. Da die Gerichte im Urteil vom 28. Mai 2019 sowohl die subjektive wie die objektive Tatschwere als eher leicht eingestuft haben, ist der vorliegend zu beurteilende Raufhandel wegen der subjektiven Komponente als schwereres Delikt anzusehen. Aufgrund der subjektiven Tatkomponente ist die Geldstrafe als hypothetische Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der noch leichten objektiven Tatschwere nicht mehr im untersten

Bereich, sondern bei 40 Tagessätzen festzulegen. Da es im Untersuchungsverfahren zwischen dem 9. Mai 2019 und dem

E. 3

Z _____ wird mit einer auf 4 Jahre bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 120.-- als Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts Wallis P1 18 31 vom 28. Mai 2019 bestraft.

E. 4

Auf den Widerruf des bedingten Vollzugs der Strafen vom 2. Juni 2017 wegen Raufhandels, Beschimpfung und versuchter Drohung (P1 15 63) sowie vom 28. Mai 2019 wegen einfacher Körperverletzung (P1 18 31) wird verzichtet.

E. 5

Z _____ trägt die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens von insgesamt Fr. 2'924.30.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'200.-- gehen mit Fr. 300.-- zu Lasten des Staates Wallis und mit Fr. 900.-- zu Lasten von Z _____.

E. 7

Für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Hauptverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

E. 8

Der Staat Wallis hat Z _____ für das kantonsgerichtliche Berufungsverfahren mit Fr. 750.-- zu entschädigen.

Sitten, 9. März 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.